

# **Bericht und Antrag des Regierungsrates an den Kantonsrat betreffend Gesetz über die Einführung des Partnerschaftsgesetzes**

06-26

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen hiermit Bericht und Antrag betreffend Gesetz über die Einführung des Partnerschaftsgesetzes. Den als Anhängen beigefügten Entwürfen schicken wir folgende Erläuterungen voraus:

## **1 Ausgangslage**

Am 5. Juni 2005 hat das Schweizer Stimmvolk das Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare vom 18. Juni 2004 (Partnerschaftsgesetz; PartG)<sup>1)</sup> angenommen. Es ist damit zu rechnen, dass der Bundesrat das Gesetz auf den 1. Januar 2007 in Kraft setzen wird. Eine Übergangsfrist für die Kantone ist nicht vorgesehen.

Durch das PartG wird ein neuer Zivilstand geschaffen. Er lautet: «in eingetragener Partnerschaft» (vgl. Art. 2 Abs. 3 PartG). Nach Auflösung der Partnerschaft lautet der Zivilstand «aufgelöste Partnerschaft»<sup>2)</sup>. Eingehen können den neuen Personenstand zwei Personen gleichen Geschlechts. Durch das PartG hat der Bundesgesetzgeber bereits zahlreiche weitere Bundeserlasse geändert. Dies hat zur Folge, dass die Kantone bei der Umsetzung keinen grossen Spielraum mehr geniessen.

Die eingetragene Partnerschaft ist zwar der Ehe nachempfunden, führt aber nicht zu den gleichen Rechten und Pflichten. Sie ist auch nicht lediglich eine weitere Form des Zusammenlebens (wie Konkubinat, eheähnliche Gemeinschaft, Lebenspartnerschaft, Wohngemeinschaft etc.), sondern es handelt sich um einen eigenen, im Register eingetragenen Zivilstand. Aus diesem Grund kann er weder unter den Begriff der Ehe, noch unter einen Begriff der weiteren Zusammenlebensformen subsumiert werden, sondern ist in den Erlassen explizit aufzuführen, ausser dies sei klarerweise nicht notwendig.

Art. 72 Abs. 1 der Kantonsverfassung legt fest, dass die Rechtspflegebehörden und ihre Verfahren übersichtlich und einfach einzurichten sind. Dies ist ein genereller Auftrag an die gesetzgebenden Instanzen. Er ist auch in dieser Vorlage zu berücksichtigen. Konkret geht es darum, die Terminologie im Zusammenhang mit der Bezeichnung der Zusammenlebensformen, welche keinen eigenen Zivilstand darstellen, zu überprüfen und, wenn möglich, zu vereinfachen. Der Bund hat mit der Einführung des PartG neu den Begriff «faktische Lebensgemeinschaft» eingeführt. Damit sind zwei Personen gleichen oder verschiedenen Geschlechts gemeint, die eine eheähnliche Beziehung pflegen, sich aber weder für die Form der Ehe noch für die eingetragene Partnerschaft entschieden haben<sup>3)</sup>. Da in den Bundeserlassen eine Legaldefinition fehlt und die Übernahme auch nicht zwingend vorgeschrieben ist, wird er in den kantonalen Erlassen nur übernommen, wenn damit eine Vereinfachung und Klärung erzielt wird. Sofern sich in den zu ändernden Artikeln sprachliche Anpassungen aufdrängen, werden diese hingegen vorgenommen.

## **2 Die wichtigsten Regelungsbereiche im Überblick**

### **2.1 Unvereinbarkeit, Ausstand, Zeugnisverweigerungsrecht**

#### a) Ehe und eingetragene Partnerschaft

Die eingetragene Partnerschaft ist ein Zivilstand und somit von der Begriffshierarchie her der Ehe gleichgestellt. Zudem hat der Bund die Schwägerschaft auf die eingetragenen Partner einer verwandten Person ausgedehnt (vgl. Art. 21 ZGB). Damit ist dargelegt, dass zwischen den eingetragenen Partnern eine besondere Beziehung besteht, welche auch Auswirkungen auf die Ausstandsregelung sowie ähnliche Bestimmungen haben muss. Aufgrund dieser Konnexität werden eingetragene Partner in den Bereichen Unvereinbarkeit, Ausstand und Zeugnisverweigerungsrecht gleich behandelt wie Ehepartner.

#### b) Faktische Lebensgemeinschaft

Neben der Ehe und der eingetragenen Partnerschaft gab und gibt es weitere Zusammenlebensformen, welche in den Erlassen berücksichtigt werden müssen. Der Bund hat im Anhang zum PartG verschiedene Erlasse geändert und dabei neu den Begriff «faktische Lebensgemeinschaft» eingeführt<sup>4)</sup>. Im Entwurf zur schweizerischen Strafprozessordnung, welcher zur Zeit im Parlament hängig ist, wird ebenfalls der Begriff «faktische Lebensgemeinschaft» verwendet. Im beschlossenen, aber

noch nicht in Kraft gesetzten Bundesgerichtsgesetz wie auch im Verwaltungsgerichtsgesetz wird hingegen der Begriff «dauernde Lebensgemeinschaft» verwendet.

Auch das kantonale Recht hat diese weitergehenden Zusammenlebensformen in seinen Erlassen berücksichtigt. Eine einheitliche Regelung besteht nicht. Es werden folgende Begriffe verwendet (Aufzählung nicht abschliessend): Konkubinatspaare<sup>5)</sup>, ständige Lebenspartner<sup>6)</sup>, Lebenspartner<sup>7)</sup>, im gleichen Haushalt lebende Personen<sup>8)</sup>. Da die erwähnten Begriffe des kantonalen Rechts nicht deckungsgleich sind, können sie nicht ohne Weiteres durch den vom Bund eingeführten Begriff «faktische Lebensgemeinschaft» ersetzt werden.

#### c) Verlobung

Im geltenden kantonalen Recht wird teilweise auch die Verlobung<sup>9)</sup> erwähnt. Dies betrifft das Gesetz über die direkten Steuern<sup>10)</sup>, das Verwaltungsrechtspflegegesetz<sup>11)</sup>, die Zivilprozessordnung<sup>12)</sup> und die Strafprozessordnung<sup>13)</sup>. Es ist wohl unbestritten, dass das Verlöbnis in der ursprünglichen Form kaum mehr vorkommt und durch andere Formen vorehelicher Beziehungen abgelöst wird. Aus diesem Grund hat der Bund bei seinen Ausstands- und Zeugnisverweigerungsregelungen das Verlöbnis nicht mehr genannt. Er verwendet für die Zeit vor der Ehe wie auch für die Zeit vor der Eintragung der Partnerschaft keine spezielle Form, sondern berücksichtigt lediglich, ob die betreffenden Personen eine Lebensgemeinschaft führen.

Es ist jedoch nicht zwingend, die Verlobung auch im kantonalen Recht zu streichen. Eine Bevorzugung oder Benachteiligung von homo- und heterosexuellen Paaren ist nicht ersichtlich. Die Verlobung ist nicht Voraussetzung für eine Ehe. Somit müssen heterosexuelle Paare keine Verlobung eingehen, wenn sie dies nicht ausdrücklich wünschen.

#### d) Angehörige und Familienmitglieder

Der Bundesgesetzgeber hat festgelegt, dass die Partner in einer eingetragenen Partnerschaft gegenseitig «Angehörige» sind (vgl. Art. 110 Ziff. 2 StGB). Sofern in einem kantonalen Erlass der Begriff «Angehöriger» verwendet wird, ist grundsätzlich davon auszugehen, dass darunter auch die eingetragenen Partner fallen. Insofern sind keine Anpassungen vorzunehmen, d. h. die eingetragenen Partner müssen nicht noch zusätzlich erwähnt werden.

Im Kommentar zur Kantonsverfassung<sup>14)</sup> wird ausgeführt, dass die Familie im Sinne von Art. 22 Abs. 1 lit. c KV ein offener Begriff sei, der weit verstanden werden soll: «Die Familie ist primär eine in den Beziehun-

gen zwischen Eltern [...] und Kindern und den Eltern untereinander begründete Lebensform eigener Art, die als solche gesellschaftlich und rechtlich anerkannt ist. Unter lit. c fallen aber auch – ganz im Sinne der Garantie von Art. 12 Abs. 1 lit. c KV<sup>15)</sup> – andere Formen von 'Erziehungsgemeinschaften': Zu erwähnen sind etwa Einelternfamilien und eheähnliche Gemeinschaften – zwischen verschieden- oder gleichgeschlechtlichen Personen – mit dazugehörigen leiblichen Adoptiv- oder Pflegekindern.» Es kann somit davon ausgegangen werden, dass auch eingetragene Partner, unabhängig, ob Kinder betroffen sind, unter den Begriff der Familie fallen. Insofern sind keine Anpassungen vorzunehmen, d. h. die eingetragenen Partner müssen nicht noch zusätzlich erwähnt werden.

## **2.2 Gerichtliche Auflösung der eingetragenen Partnerschaft**

Die eingetragene Partnerschaft ist mit der Ehe zwar nicht identisch, entspricht ihr aber in vielen Bereichen. Dies gilt auch für die gerichtliche Auflösung. Art. 35 PartG hält fest, dass bei der gerichtlichen Auflösung der eingetragenen Partnerschaft die Verfahrensbestimmungen des Scheidungsverfahrens sinngemäss anwendbar sind. Es kann deshalb darauf verzichtet werden, in der ZPO bei sämtlichen relevanten Artikeln einen Hinweis auf die eingetragene Partnerschaft anzubringen. Grundsätzlich genügt eine allgemeine Verweisnorm. Dies gilt ebenso für die den Eheschutzmassnahmen nachempfundenen Massnahmen zum Schutz der eingetragenen Partnerschaft<sup>16)</sup>.

## **2.3 Steuerrecht**

Der vom Bund vorgegebene Grundsatz, wonach Ehepaare und Personen in eingetragener Partnerschaft im Bereich des Steuerrechts gleich zu behandeln sind<sup>17)</sup>, ist auch im kantonalen Recht anzuwenden.

Im Gesetz über die direkten Steuern (StG), bei dem an den verschiedensten Stellen auf den Begriff «Ehepaar» verwiesen wird, kann die Gleichstellung durch eine Bestimmung im allgemeinen Teil erfolgen. Im Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz muss diesbezüglich lediglich eine Bestimmung angepasst werden.

## **2.4 Anpassung von Formularen**

Im Zusammenhang mit dem neuen Personenstand sind ausserhalb der Rechtserlasse verschiedene Anpassungen vorzunehmen: Die Zivilstandsämter werden die eingetragene Partnerschaft gestützt auf die entsprechende Erklärung der betroffenen Paare elektronisch beurkunden. Die Software wird vom Bund zur Verfügung gestellt und von den Kantonen bezahlt. Auch die Einwohnerkontrollen haben sich auf den neuen Personenstand einzurichten. Dabei sind allfällige Formulare anzupassen. Sofern auf weiteren Formularen der Zivilstand erfragt wird, sind diese ebenfalls anzupassen. Ebenfalls anzupassen ist die Steuererklärung sowie die Wegleitung. Diese Ausgaben können mit der kantonalen Vorlage nicht beeinflusst werden.

## **3 Kommentar zu einzelnen Gesetzen**

### **3.1 Verfassung des Kantons Schaffhausen vom 17. Juni 2002**

**Art. 43:** In Art. 43 wird festgehalten, dass Ehepaare nicht der gleichen Behörde angehören dürfen (Ausnahme: Kantonsrat, Gemeindeparlamente, Verfassungsrat). Die eingetragene Partnerschaft ist zwar der Ehe gleichgestellt, aber mit diesem Begriff nicht deckungsgleich, sondern ein eigener Zivilstand. Er muss deshalb neben der Ehe ausdrücklich erwähnt werden.

Eingetragene Partner lassen sich auch nicht unter den in Art. 43 KV bereits erwähnten Begriff «Konkubinats» subsumieren. Im Kommentar zur Kantonsverfassung<sup>18)</sup> wird zwar festgehalten, dass die Unvereinbarkeit aufgrund persönlicher Beziehungen auch für gleichgeschlechtliche Paare gelte. Dieser Hinweis bezieht sich jedoch auf gleichgeschlechtliche Paare, welche im Konkubinats zusammenleben. Zu dem Zeitpunkt, als die Kantonsverfassung in Kraft gesetzt wurde, gab es die eingetragene Partnerschaft noch nicht. Die Situation hat sich insofern geändert, dass mittlerweile mit der eingetragenen Partnerschaft ein eigener Zivilstand geschaffen wurde. Es wäre nicht vertretbar, einen eigenen Zivilstand unter die Bestimmung des Konkubinates zu subsumieren, welche eine viel losere Zusammenlebensform darstellt.

Es ist davon auszugehen, dass der Regierungsrat die Vorlage auf den 1. Januar 2007 in Kraft setzen wird. Es kann sein, dass sich Paare, welche in derselben Behörde amten, auf diesen Zeitpunkt hin registrieren lassen. Sollte dies der Fall sein, müssten sie sich auf diesen Zeitpunkt

hin einigen, wer von ihnen das Amt niederlegen wird. Eine besondere Übergangsbestimmung ist nicht notwendig.

### **3.2 *Verwaltungsrechtspflegegesetz vom 20. September 1971***

**Art. 2 Abs. 1:** Aufgenommen werden muss die eingetragene Partnerschaft, da sie einen eigenen Zivilstand bildet.

Eine Rechtsvergleichung der verschiedenen Prozessordnungen des Kantons zeigt, dass unterschiedliche Ausstands-Formulierungen verwendet werden, welche sich zum Teil auch materiell unterscheiden <sup>19)</sup>:

- Das VRG und die ZPO umfasst nur die «aktuellen» Ehepartner und Verlobten, die StPO umfasst aber auch die «ehemaligen» Ehepartner und Verlobten.
- Im VRG werden die Verwandtschaftsbezeichnungen teilweise explizit aufgezählt respektive mit dem Begriff «auf- und absteigende Linie» umschrieben, in der ZPO und der StPO hingegen werden die Beziehungen nicht aufgezählt, sondern generell mittels «Linie und Grad» bezeichnet.

Eine Angleichung der drei Prozessordnungen ohne materielle Änderungen ist nicht möglich. Da noch nicht restlos klar ist, welche Formulierung in der schweizerischen StPO und der schweizerischen ZPO enthalten sein wird, sind Anpassungen nur dann vorzunehmen, wenn sich dies geradezu aufdrängt.

Was das VRG betrifft, können folgende Vereinfachungen vorgenommen werden: Sowohl Blutsverwandte als auch Adoptivverwandte werden heute vom Rechtsbegriff «Verwandte» umfasst. Statt «aufsteigende und absteigende Linie» gilt heute der Begriff «gerade Linie» (vgl. Art. 20 und Art. 267 ZGB). Diese beiden Regelungen sind zu übernehmen. Da das VRG, im Gegensatz zur ZPO und zur StPO, auch von Laienbehörden angewendet wird, scheint es hingegen angebracht, die umgangssprachliche, wenn auch allenfalls umständlichere Aufzählung der Verwandtschaftsbezeichnungen wenn möglich beizubehalten.

### **3.3 *Gesetz über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 27. Juni 1911***

**Art. 18 lit. a:** Das PartG überlässt es den Kantonen, die für die verschiedenen Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Eintragung

und der Auflösung der Partnerschaft zuständigen Stellen zu bezeichnen. Der Gesetzgeber hat sich dabei an die Zuweisungen im Eherecht zu halten.

Während des Bestehens einer eingetragenen Partnerschaft wird eine allfällige Klage auf Ungültigkeit der Partnerschaft von der zuständigen Behörde von Amtes wegen erhoben (Art. 9 Abs. 2 PartG). Bei der Klage auf Ungültigerklärung der Ehe (Art. 106 ZGB) ist der Regierungsrat zuständig, diese Behörde zu bezeichnen<sup>20)</sup>. Dieselbe Regelung soll auch bei der eingetragenen Partnerschaft gelten. Was die Reihenfolge innerhalb des revidierten Art. 18 EG ZGB betrifft, sind die Bestimmungen aus dem PartG zwischen denjenigen des OR und des SchKG aufzuführen, da sich auch das PartG innerhalb der systematischen Rechtssammlung des Bundes zwischen dem OR und dem SchKG befinden wird. Dies gilt auch für Art. 21 EG ZGB<sup>21)</sup>.

**Art. 21 Ziff. 2:** Aufgrund der Konnexität zwischen der Ehe und der eingetragenen Partnerschaft ist für die Aufnahme des Inventars (Art. 20 Abs. 1 PartG) und den Abschluss, die Abänderung und die Aufhebung von Vermögensverträgen (Art. 25 Abs. 3 PartG) ebenfalls der Schreiber der Erbschaftsbehörde zuständig.

**Art. 136:** Diese Bestimmung ist ebenfalls anzupassen, da auch eingetragene Partner erbrechtlich relevante Geschäfte vornehmen können (vgl. Art. 25 PartG).

### **3.4 Zivilprozessordnung vom 3. September 1951**

**Art. 12 Ziff. 1:** Ehepartner und eingetragene Partner sind gleich zu behandeln, ansonsten wird nichts geändert<sup>22)</sup>. Weitere Anpassungen sind nicht notwendig<sup>23)</sup>.

**Art. 64 Ziff. 5:** Die Ausweitung auch auf die eingetragenen Partner ergibt sich aus dem Bundesrecht<sup>24)</sup>.

**Art. 124a:** Wie im Eheschutzverfahren werden auch im Verfahren zum Schutz der eingetragenen Partnerschaft keine Sicherheitsleistungen auferlegt.

**Art. 202 Abs. 1 Ziff. 1 und Art. 203 Ziff. 1:** Ehepartner und eingetragene Partner sind gleich zu behandeln, ansonsten wird nichts geändert<sup>25)</sup>.

**Art. 272:** Wegen der Nähe zum Scheidungsrecht<sup>26)</sup> genügt bezüglich der gerichtlichen Auflösung der eingetragenen Partnerschaft eine Verweisnorm auf die sinngemässe Anwendung der Bestimmungen über das Scheidungsverfahren. Die Verweisnorm ist im 4. Teil (besondere Prozessarten) einzufügen. Wegen der besonderen Nähe zu den Ehesachen wird sie unter dem Titel a<sup>bis</sup> «Eingetragene Partnerschaft» als neuer Art. 272 eingefügt. Die Zuständigkeitsnorm in Art. 18 EG ZGB (Zuständigkeit zur Erhebung der Klage auf Ungültigerklärung der eingetragenen Partnerschaft) ist davon nicht betroffen.

**Art. 291 Abs. 2:** Bei den Art. 13-17 und 22-24 PartG handelt es sich um Massnahmen, welche den Eheschutzmassnahmen nachgebildet sind. Folglich sind sie ebenfalls im summarischen Verfahren zu behandeln und in Art. 291 ZPO aufzunehmen. Eine Aufzählung der einzelnen Artikel ist nicht notwendig. Was zu den Massnahmen zum Schutz der eingetragenen Partnerschaft gehört, ergibt sich aus dem materiellen Recht. Analog zur Zustimmung des gesetzlichen Vertreters zur Eheschliessung einer entmündigten Person ist auch Art. 3 Abs. 2 PartG im Summarverfahren zu behandeln.

**Art. 354 Ziff. 5 lit. d:** So wie der Rekurs gegen Verfügungen über Eheschutzmassnahmen nicht zulässig ist, ist er auch nicht zulässig bei Verfügungen zum Schutz der eingetragenen Partnerschaft.

### **3.5 Strafprozessordnung vom 15. Dezember 1986**

**Art. 25 lit. b:** In dieser Bestimmung wird festgehalten, dass eine Ehe und eine Verwandtschaft oder Schwägerschaft ein Ausschliessungsgrund ist. Gemäss dieser Regelung gilt als Ausschliessungsgrund aber nicht nur eine bestehende, sondern auch eine geschiedene Ehe (ebenfalls nicht nur eine bestehende, sondern auch eine aufgelöste Verlobung), denn die StPO verwendet die Umschreibung «mit dem Beschuldigen verheiratet ist oder war». Dies ist ein Unterschied zum Verwaltungsrechtspflegegesetz (vgl. Art. 2 VRG), zur Zivilprozessordnung (vgl. Art. 12 ZPO), wie auch zum Entwurf der schweizerischen Strafprozessordnung (vgl. Art. 54 E-StPO CH), da in jenen Fällen nur die Präsens-Form verwendet wird, d.h. dass eine geschiedene Ehe an sich keinen Ausschliessungsgrund mehr darstellt.

In diesem Zusammenhang ist immerhin Folgendes anzumerken: Würde man die Ausstandsgründe der StPO an diejenigen der ZPO anpassen, d. h. würde man ebenfalls nur noch die Präsens-Form verwenden, so



gäbe es bei einer geschiedenen Ehe keinen (zwingenden) Ausstandsgrund mehr. Das führte aber dahin, dass ein Richter sein Amt zwar in einem Strafverfahren gegen die geschiedene Ehegattin grundsätzlich ausüben könnte, nicht aber in einem Strafverfahren gegen den Bruder seiner von ihm geschiedenen Ehegattin, denn die Ehe wird zwar durch die Scheidung aufgelöst, aber eine einmal begründete Schwägerschaft bleibt trotz Scheidung bestehen<sup>27)</sup>. Dieser Unterschied zwischen der ZPO und der StPO ist nicht ohne Weiteres verständlich. Ein möglicher Grund der im Strafrecht gegenüber dem Zivilrecht schärferen Ausstandsregelung («...ist oder war...») mag darin liegen, dass die Befangenheit des Richters, in einer Sache gegenüber seiner ehemaligen Partnerin eine Strafe aussprechen zu müssen, grösser sein könnte, als wenn es darum geht, lediglich in einem Zivilverfahren allenfalls gegen sie urteilen zu müssen.

Zwar besteht mit dem allgemeinen Ablehnungsgrund des Anscheins der Befangenheit (vgl. Art. 26 Ingress StPO) die Möglichkeit, eine Ablehnung zu beantragen. Diese Möglichkeit ist aber weniger weitgehend als der von sich aus geltende Ausschlussgrund in Art. 25 StPO.

Aus den erwähnten Gründen ist an dieser Differenz vorläufig nichts zu ändern, zumal in einigen wenigen Jahren sowohl die StPO wie auch die ZPO durch eine eidgenössische StPO resp. ZPO abgelöst werden dürfte und dannzumal im Bereich des Zivil- und Strafprozessrechts eine gesamtschweizerische Lösung bestehen wird.

**Art. 112 Abs. 1:** Ehepartner und eingetragene Partner sind gleich zu behandeln, ansonsten wird materiell nichts geändert<sup>28)</sup>.

**Art. 112 Abs. 2:** Im Zivilrecht bezieht sich das Zeugnisverweigerungsrecht nach der Scheidung resp. gerichtlichen Auflösung der eingetragenen Partnerschaft lediglich auf Aussagen auf die Zeit vor der Scheidung resp. vor der Auflösung der eingetragenen Partnerschaft (vgl. Art. 203 ZPO). In der StPO hingegen gilt das Zeugnisverweigerungsrecht in solchen Fällen generell. Diese Differenz zur ZPO kann beibehalten werden, insbesondere da auch der Entwurf zur schweizerischen StPO explizit festhält, dass das Zeugnisverweigerungsrecht auch nach der Scheidung respektive Auflösung der eingetragenen Partnerschaft fortbesteht<sup>29)</sup>. Die Änderung beschränkt sich materiell auf die Erwähnung der eingetragenen Partnerschaft.

### **3.6 Gesetz über die direkten Steuern vom 20. März 2000**

**Art. 3b:** Der vom Bund vorgegebene Grundsatz, wonach Ehepaare und Personen in eingetragener Partnerschaft im Bereich des Steuerrechts gleich zu behandeln sind<sup>30)</sup>, ist auch im kantonalen Recht zu berücksichtigen. Dies führt dazu, dass in den Bestimmungen, welche die Ehepaare erwähnen, auch der Hinweis auf die eingetragene Partnerschaft aufgenommen werden müsste. Da dies sehr oft der Fall ist, erscheint es sinnvoll, dies über einen generellen Hinweis sicherzustellen. Damit klar ist, dass dieser Grundsatz für alle Abschnitte des Gesetzes gilt, ist er in den ersten Abschnitt «Allgemeinen Bestimmungen» aufzunehmen. Die Formulierung wird aus dem Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (vgl. Art. 3 Abs. 4 StHG) übernommen.

Die Hinweise auf die eingetragene Partnerschaft sind nicht nur ins StG, sondern auch in die Verordnung über die direkten Steuern aufzunehmen. Wie schon im Gesetz wären auch in der Verordnung zahlreiche Bestimmungen zu ändern. Dies kann vermieden werden, wenn im Gesetz darauf hingewiesen wird, dass die Gleichstellung nicht nur für das Gesetz, sondern auch für die Vollzugsverordnung gilt.

**Art. 126:** Da es hier nicht um Steuertarife geht, sondern um eine Ausstandsregelung, scheint es angebracht, trotz des generellen Hinweises in Art. 3b den Hinweis auf die eingetragene Partnerschaft hier explizit aufzunehmen. Der Hinweis auf die «Kindesannahme» kann gestrichen werden, da Adoptivkinder den eigenen Kindern gleichgestellt und somit verwandt sind<sup>31)</sup>.

### **3.7 Gesetz über die Erbschafts- und Schenkungssteuer vom 13. Dezember 1976**

**Art. 3 Abs. 1 lit. f:** Gemäss dem Grundsatz, wonach die eingetragenen Partner den Ehepaaren weitgehend gleichgestellt sein sollen<sup>32)</sup>, werden auch Personen in eingetragener Partnerschaft von der Erbschafts- und Schenkungssteuer befreit. Anders als im Gesetz über die direkten Steuern erübrigt es sich jedoch, eine Generalklausel zu verwenden, denn der Hinweis auf die eingetragene Partnerschaft ist nur in einem Artikel einzufügen.

**Art. 13:** Nach geltendem Gesetzeswortlaut entrichten Vor- und Nacherbe die volle Steuer je beim Anfall ihrer Erbschaft. Diese Regelung verstösst, sofern der Nacherbe nicht lediglich «auf den Überrest» einge-

setzt ist, gemäss Bundesgericht gegen den Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und damit gegen die Bundesverfassung (Art. 127 Abs. 2 BV), da der Vorerbe in seinen Eigentumsbefugnissen eingeschränkt ist. Es rechtfertigt sich aus diesem Grund, lediglich den kapitalisierten Ertrag seiner Erbschaft der Erbschaftssteuerpflicht zu unterwerfen.

### **3.8 Gesundheitsgesetz vom 19. Oktober 1970**

**Art. 30d Abs. 3:** Mit einer weiten Auslegung könnte man zwar die eingetragenen Partner auch unter die «Lebenspartner» subsumieren. Das es sich bei der eingetragenen Partnerschaft jedoch um einen eigenen Zivilstand handelt, ist er explizit aufzuführen.

In Art. 30j ist jedoch keine Anpassung notwendig, da die eingetragenen Partner gemäss Art. 110 StGB unter die Angehörigen fallen. Zudem wird dies auch noch durch die Patientenrechtsverordnung (PatV; SHR 810.102) verdeutlicht, der in § 3 eine Legaldefinition des Begriffes «nächste Angehörige» enthält und den Begriff in Bezug auf das Gesundheitsgesetz noch ausweitet, da auch noch «eheähnliche Lebenspartner» als «nächster Angehöriger» bezeichnet.

### **3.9 Gesetz über Familien- und Sozialzulagen vom 21. Juni 1999**

**Art. 14:** Der Begriff «Familie» ist weit auszulegen. Das Gesetz über Familien- und Sozialzulagen gilt nicht nur für Ehepaare, sondern auch für Alleinstehende. Es kann deshalb ohne Weiteres auch auf Paare in eingetragener Partnerschaft angewendet werden.

Bei den Zulagen wird bei Selbständigerwerbenden und nicht Erwerbstätigen auf das steuerpflichtige Einkommen und das steuerpflichtige Vermögen abgestellt. Es stellt sich nun die Frage, ob bei Paaren in eingetragener Partnerschaft der Ansatz für Ehepaare oder für Alleinstehende angewendet werden soll. Da im Steuerrecht die Ehepaare und die Paare in eingetragener Partnerschaft gleich behandelt werden, ist es folgerichtig, diesen Grundsatz auch im vorliegenden Gesetz anzuwenden. Dies ergibt sich auch aus Art. 13 Abs.1 PartG, wonach die beiden Partner gemeinsam für den gebührenden Unterhalt der Gemeinschaft sorgen.

Gleich wie beim Gesetz über die Erbschafts- und Schenkungssteuer muss der Hinweis auf die eingetragene Partnerschaft nur in einem Artikel gemacht werden, weshalb sich eine Generalklausel erübrigt.

### **3.10 Arbeitslosenhilfegesetz vom 17. Februar 1997**

**Art. 6 Abs. 6:** Bei der Festlegung der «wirtschaftlich bescheidenen Verhältnisse» werden die Einkommens- und Vermögensverhältnisse der «Ehe- und Lebenspartner» mitberücksichtigt. Die eingetragene Partnerschaft ist ein eigener Zivilstand, der nicht unter den Zivilstand der Ehe fällt.

Zudem wird in § 6 Abs. 3 der Verordnung zum Arbeitslosenversicherungsgesetz festgelegt, dass eine Lebenspartnerschaft dann angenommen wird, wenn seit mindestens fünf Jahren ein gemeinsamer Wohnsitz besteht. Die eingetragene Partnerschaft entsteht aber durch Eintragung und nicht durch fünfjährigen Wohnsitz. Schon deshalb ist es nicht möglich, auf eine explizite Nennung der eingetragenen Partnerschaft zu verzichten. Um schon jetzt recht lange Bestimmungen nicht noch unleserlicher zu machen, wird der Hinweis auf die eingetragene Partnerschaft am Schluss des Absatzes hinzugefügt.

### **3.11 Übergangsbestimmungen**

Die Gemeinden sind verpflichtet, den neuen Zivilstand «in eingetragener Partnerschaft» ebenfalls anzuwenden, das heisst sie müssen überprüfen, ob ihre Erlasse, Formulare und sonstigen Regelungen mit dem übergeordneten Recht noch übereinstimmen. Sofern es sich dabei um einen Bereich handelt, in dem die Gemeinden autonom sind, sind sie frei, den neuen Personenstand zu berücksichtigen. Dabei darf jedoch Art. 8 Abs. 2 BV (Rechtsgleichheit, Verbot der Diskriminierung aufgrund des Geschlechts) nicht verletzt werden.

Zu überprüfen sind insbesondere Ausstands- und Unvereinbarkeitsregelungen (vgl. bezüglich Ausstand Art. 10 Abs. 1 des Gemeindegesetzes), dann aber auch die Regelung der Feuerwehersatzpflicht, Stipendienregelungen, Tarife und Gebühren im Zusammenhang mit Ermässigungen für Ehepaare (z. B. bei kommunalen Wohnungen, Heimen, Schwimmbädern, bei den Kehrrichtgebühren etc.) oder ähnliches.

## **4 Kommentar zu einzelnen Dekreten**

### **4.1 Pensionskassendekret**

Gestützt auf das neue Personalgesetz ist grundsätzlich der Regierungsrat zuständig für den Erlass der Bestimmungen über die Pensionskasse.

Der Regierungsrat wird in seiner Verordnung die Bestimmungen über die eingetragene Partnerschaft aufnehmen. Es ist geplant, dass dies auf den 1. Januar 2007 der Fall sein wird, so dass auf diesen Zeitpunkt hin das PK-Dekret geändert werden kann. Vorläufig bleibt das PK-Dekret somit noch in Kraft.

#### **4.2 Dekret über die Erteilung von Stipendien und Studiendarlehen vom 16. August 1982**

Art. 13 Abs. 1 PartG legt fest, dass die beiden Partner gemeinsam für den gebührenden Unterhalt ihrer Gemeinschaft sorgen. Diese Unterstützungspflicht ist auch bei der Ausrichtung von Stipendien zu beachten. Personen in eingetragener Partnerschaft sind somit gleich zu behandeln wie Ehepaare. Auf Antrag des Erziehungsdepartements wird diese Anpassung aber zu einem späteren Zeitpunkt vorgenommen, da insbesondere im Zusammenhang mit der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung (NFA) weitere Änderungen vorzunehmen sind.

#### **4.3 Dekret über den Vollzug des Krankenversicherungsgesetzes vom 10. Juni 1996**

Eingetragene Partner werden den Ehepaaren gleichgestellt.

## **5 Kommentar zu weiteren Erlassen**

### **5.1 Erlasse, welche anzupassen sind**

Vom geänderten Bundesrecht sind auch zahlreiche kantonale Verordnungen betroffen. Zum besseren Verständnis der Vorlage und zur Koordination der gesetzgeberischen Arbeit auch auf Verordnungsstufe werden die entsprechenden Erlasse im Überblick aufgeführt. Die Anpassung der Verordnungen wird vom Regierungsrat vorgenommen.

- Bürgerrechtsverordnung (SHR 141.111)
- Personalverordnung (SHR 180.111)
- Zivilstandsverordnung (SHR 211.111)
- Alimentenbevorschussungsverordnung (SHR 211.222)
- Vormundschafts- und Erbschaftsverordnung (SHR 211.231)

- Verordnung über die Gebühren im Erbschafts- und Vormundschaftswesen (SHR 211.232)
- Grundbuchverordnung (SHR 211.431)
- Grundbuchgebührenverordnung (SHR 211.433)
- Normalarbeitsvertrag für Hauswirtschaft (SHR 221.216)
- Normalarbeitsvertrag Landwirtschaft (SHR 221.217)
- Gefängnisverordnung (SHR 341.201)
- Hausordnung für das Gefängnis (SHR 341.202)
- Verordnung zum Arbeitslosenhilfegesetz (SHR 837.101)
- Sozialhilfeverordnung (SHR 850.111)

## **5.2 Erlasse, welche nicht anzupassen sind**

Nachfolgend eine Zusammenstellung derjenigen Erlasse (nur Gesetze und Dekrete), welche zwar im Zusammenhang mit der eingetragenen Partnerschaft stehen, jedoch trotzdem nicht geändert werden müssen.

- Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht (SHR 142.200)  
Art. 18 Abs. 1: «Angehörige» umfasst auch eingetragene Partner (vgl. Art. 110 StGB gemäss Änderung durch das PartG).
- Wahlgesetz (SHR 160.100)  
Art. 53quinquies Abs. 1 lit. a: Bei der Formulierung «Im gleichen Hause lebende Familienmitglieder resp. im gleichen Haushalt lebende Personen» wird nicht in erster Linie auf den Zivilstand, sondern auf den Wohnsitz abgestellt. Somit ist keine Anpassung vorzunehmen.
- Gesetz über den Kantonsrat (SHR 171.100)  
Art. 3 Abs. 1 lit. b: «Schwägerschaft» umfasst auch eingetragene Partner (vgl. Art. 21 ZGB gemäss Änderung durch das PartG).
- Sozialhilfegesetz (SHR 850.100)  
Art. 11 Abs. 2 lit. h: Der Zivilstand der unterstützten Person spielt keine Rolle.
- Landwirtschaftsgesetz (SHR 910.100)  
Art. 1 Abs. 2: «Familienbetrieb» ist in einem weiten Zusammenhang zu verstehen: Nicht nur verheiratete Personen können einen Famili-

enbetrieb führen, sondern auch Personen in eingetragener Partnerschaft.

- Dekret über die Besoldung des Regierungsrates (SHR 181.110)  
§ 11 und § 12: Art. 13a ATSG (gemäss Änderung durch das PartG) führt im Sozialversicherungsbereich eine Gleichstellung zwischen den Eheleuten und den eingetragenen Partnern herbei. Die «Wiederverheiratung» gemäss § 11 Abs. 3 entspricht zwar nicht der Eintragung der Partnerschaft, aber sie ist im Lichte von Art. 13a ATSG auch ohne Anpassung mitumfasst.
- Schuldekret (SHR 410.110)  
§ 5 lit. b: «Angehörige» umfasst auch eingetragene Partner (vgl. Art. 110 StGB gemäss Änderung durch das PartG).

## **6 Personelle und finanzielle Auswirkungen**

Der Bundesrat hält in seiner Botschaft zum PartG zu den finanziellen und personellen Auswirkungen für Bund und Kantone Folgendes fest<sup>33</sup>: «Die eingetragene Partnerschaft ist in den Ländern, die sie bisher eingeführt haben, eine Randerscheinung geblieben. Ob sich das in ferner Zukunft ändern wird, ist offen. Auf jeden Fall ist in den nächsten Jahren kaum mit einer grundlegenden Veränderung der Verhältnisse zu rechnen. Überträgt man die bekannten Zahlen zur eingetragenen Partnerschaft im Ausland auf die Schweiz, so ist mit wenigen hundert Eintragungen pro Jahr zu rechnen. Die finanziellen und personellen Auswirkungen der Vorlage, insbesondere im Zivilstandswesen, Steuerrecht und Sozialversicherungsrecht, dürften deshalb bescheiden sein.»

Geht man von der Hochrechnung des Bundesrates aus, so dürfte es im Kanton Schaffhausen pro Jahr zu rund 5-10 Eintragungen einer Partnerschaft kommen. Ein allfälliger Mehr- oder Minderertrag bei den Steuern kann nicht geschätzt werden.

Die personellen und finanziellen Auswirkungen, sofern es sie gibt, sind durch die Schaffung des PartG entstanden. Der Kanton Schaffhausen kann hier nichts mehr ändern und hat die Änderung des Bundesrechts nachzuvollziehen. Neben den Kosten für die Anpassung des informatisierten Standesregisters (Infostar), welche im Budget 2006 eingestellt sind, dürfte hauptsächlich die gesetzgeberische Arbeit ins Gewicht fallen (Volksabstimmung zur Anpassung der Kantonsverfassung). Die Anpassung der Informatikmittel (Steuerverwaltung etc.) dürfte zum

grössten Teil über den ordentlichen Informatikaufwand abgewickelt werden können.

*Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren*

*Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragen wir Ihnen, auf die Vorlage einzutreten und den im Anhang beigefügten Gesetzesentwürfen zuzustimmen.*

Schaffhausen, 14. März 2006    Im Namen des Regierungsrates  
Der Präsident:  
*Dr. Hans-Peter Lenherr*

Der Staatsschreiber:  
*Dr. Reto Dubach*

---

**Fussnoten:**

- 1) BBI 2004 3137ff.
- 2) BBI 2003 1330; Kreisschreiben des Bundesamtes für Justiz vom 4. Oktober 2005.
- 3) BBI 2003 1352.
- 4) Vgl. folgende, im Anhang zum PartG geänderten Erlasse: Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz, Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren, Bundesrechtspflegegesetz, Bundesgesetz über den Bundeszivilprozess, Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs, Bundesgesetz über die Bundesstrafrechtspflege, Bundesgesetz über das Verwaltungsstrafrecht, Bundesgesetz über den Militärstrafprozess, Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer.
- 5) Art. 43 KV.
- 6) § 19 Personalverordnung.
- 7) Art. 30d Gesundheitsgesetz.
- 8) Art. 53<sup>quinquies</sup> Wahlgesetz.
- 9) Vgl. zur Definition der Verlobung Art. 90f. ZGB.
- 10) Art. 126 Abs. 1 lit. b StG.
- 11) Art. 2 Abs. 1 lit. a VRG.
- 12) Art. 12 Ziff. 1, Art. 202 Abs. 1 Ziff. 1 ZPO.
- 13) Art. 25 lit. b, Art. 112 Abs. 1 lit. a StPO.
- 14) Reto Dubach, Arnold Marti, Patrick Spahn: Verfassung des Kantons Schaffhausen, Kommentar; Schaffhausen 2004, S. 79 (zit. Kommentar KV).
- 15) Art. 12 Abs. 1 lit. c KV: «Die Freiheitsrechte sind gewährleistet, insbesondere das Recht auf Ehe und Familie oder auf eine andere Form des Zusammenlebens.»



- 16) Vgl. Art. 13ff. PartG.
- 17) BBI 2003 1326f.
- 18) Vgl. Kommentar KV, 2004, S. 125.
- 19) Vgl. Art. 2 Abs. 2 VRG, Art. 12 ZPO, Art. 25 StPO.
- 20) Art. 18 lit. a Ziff. 3 EG ZGB.
- 21) Vgl. ebenso Art. 291 ZPO.
- 22) Vgl. die allgemeinen Erläuterungen in Ziff. 2 sowie die Erläuterungen zu Art. 2 VRG.
- 23) Vgl. die Erläuterungen zu Art. 2 VRG und zu Art. 25 StPO.
- 24) Vgl. Art. 111 Abs. 1 Ziff. 1 und Abs. 2 SchKG.
- 25) Vgl. die allgemeinen Erläuterungen in Ziff. 2.
- 26) Vgl. Art. 35 PartG.
- 27) Vgl. Art. 21 Abs. 2 ZGB in der durch das PartG geänderten Fassung.
- 28) Vgl. die allgemeinen Erläuterungen in Ziff. 2.
- 29) Vgl. Art. 165 Abs. 3 Entwurf CH-StPO.
- 30) BBI 2003 1326f.
- 31) Vgl. die Erläuterungen zu Art. 2 VRG.
- 32) BBI 2003 1328.
- 33) BBI 2003 1370.

# Verfassung des Kantons Schaffhausen

Anhang 1

Änderung vom .....

---

*Der Kantonsrat Schaffhausen*

*beschliesst als Gesetz:*

## **I.**

Die Kantonsverfassung vom 17. Juni 2002 wird wie folgt geändert:

### **Art. 43**

Der gleichen Behörde dürfen mit Ausnahme des Kantonsrates, der Gemeindeparlamente und des Verfassungsrates nicht gleichzeitig angehören: Ehepaare, Paare in eingetragener Partnerschaft, Konkubinatspaare, Eltern und Kinder, Geschwister.

## **II.**

<sup>1</sup> Dieses Gesetz untersteht der Volksabstimmung.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat bestimmt das In-Kraft-Treten.

<sup>3</sup> Dieses Gesetz ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen, ..... 2006

Im Namen des Kantonsrates  
Der Präsident:

Die Sekretärin:

# **Gesetz über die Einführung des Partnerschaftsgesetzes**

Anhang 2

vom

---

*Der Kantonsrat Schaffhausen*

*beschliesst als Gesetz:*

## **I.**

Folgende Erlasse werden geändert:

1. *Verwaltungsrechtspflegegesetz vom 20. September 1971*

### **Art. 2 Abs. 1 lit. b**

<sup>1</sup> Behördemitglieder und Arbeitnehmer der öffentlichen Verwaltung haben in den Ausstand zu treten:

- b) in Angelegenheiten des Ehegatten, des Verlobten, des eingetragenen Partners, der Verwandten und Verschwägerten in gerader Linie (Art. 20 und 21 ZGB), der Stiefeltern, der Stiefkinder und ihrer Ehegatten und eingetragenen Partner, der Geschwister und Halbgeschwister, ihrer Ehegatten, eingetragenen Partner und Kinder, von Onkeln und Tanten und ihren Kindern, der Schwiegereltern und Schwiegerkinder;

2. *Gesetz über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 27. Juni 1911*

### **Art. 18 lit. a Ziff. 10**

Der Regierungsrat bestimmt das zuständige Departement oder die zuständige Dienststelle für:

- a) PartG

- 10 Art. 9 Abs. 2: Erhebung der Klage auf Ungültigerklärung der eingetragenen Partnerschaft

### **Art. 21 Ziff. 2**

Die öffentliche Bemerkung wird vollzogen durch:

2. den Schreiber der Erbschaftsbehörde bei:

ZGB *unverändert*

OR *unverändert*

PartG Art. 20 Abs. 1: Errichtung eines Inventars mit öffentlicher Urkunde.

Art. 25: Abschluss, Abänderung und Aufhebung von Vermögensverträgen.

**Art. 136 Abs. 3 lit. b Ziff. 3**

b) Die Gebühr für die Grundbucheintragung beträgt:

3. bei Handänderungen infolge Ehe- oder Vermögensvertrag, Rechtsgeschäft unter Ehegatten oder eingetragenen Partnern, güterrechtliche Auseinandersetzung, Erbgang, Erbteilung und Vermächtnis 1 ‰ des Übernahmepreises bzw. des Steuer- oder Ertragswertes;

*3. Zivilprozessordnung vom 3. September 1951*

**Art. 12 Ziff. 1**

Ein Richter, Gerichtsschreiber oder Friedensrichter darf sein Amt nicht ausüben:

1. in seinen eigenen Sachen und denen seines Ehegatten, seines eingetragenen Partners, seines Verlobten, seiner Verwandten bis im vierten Grade im Sinne von Art. 20 ZGB oder seiner Verschwägerten bis im dritten Grade im Sinne von Art. 21 ZGB;

**Art. 64 Ziff. 5**

Am Betreibungsort sind anzubringen:

5. Klagen nach Art. 111 SchKG und nach Art 529 OR betreffend den Anschluss für Forderungen des Ehegatten, des eingetragenen Partners, der Kinder, Mündel und Verbeiständeten sowie der mündigen Kinder, der Grosskinder und der Pfründer;

**Art. 124a Ziff. 2**

Keine Sicherheitsleistungen werden auferlegt:

2. im Eheschutzverfahren und im Verfahren zum Schutz der eingetragenen Partnerschaft;

**Art. 202 Abs. 1 Ziff. 1**

<sup>1</sup> Gegen den Willen des Beweisgegners darf als Zeuge nicht abgehört werden:

1. wer mit der beweispflichtigen Person verheiratet oder verlobt ist, mit ihr eine eingetragene Partnerschaft führt oder in einer anderen Form mit ihr ständig zusammenlebt;

### **Art. 203 Ziff. 1**

Die Ablegung des Zeugnisses können verweigern:

1. Personen, die zu einer der Parteien in einem in Art. 202 genannten Verhältnis stehen. Ehegatten, wenn sie geschieden sind, und Personen in eingetragener Partnerschaft, wenn dies gerichtlich aufgelöst ist, steht das Ablehnungsrecht nur zu, wenn sich deren Aussagen auf die Zeit vor der Scheidung respektive vor der Auflösung der Partnerschaft beziehen;

### **Gliederungstitel vor Art. 272**

a<sup>bis</sup> Eingetragene Partnerschaft

### **Art. 272**

Für die Zuständigkeit und das Verfahren zur Auflösung und zur Ungültigerklärung der eingetragenen Partnerschaft gelten die Bestimmungen über das Scheidungsverfahren sinngemäss.

Auflösung der eingetragenen Partnerschaft

### **Art. 291 Abs. 2**

<sup>2</sup> Insbesondere entscheidet der Einzelrichter im summarischen Verfahren über Begehren betreffend:

*ZGB* *unverändert*

*OR* *unverändert*

*PartG* Art. 3 Abs. 2: Verweigerung der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters einer entmündigten Person zur Eintragung der Partnerschaft;

Art. 13ff.: Massnahmen zum Schutz der eingetragenen Partnerschaft;

*SchKG* *unverändert*

*IPRG* *unverändert*

*FZG* Art. 5 Abs. 3: Ermächtigung zur Barauszahlung der Austrittsleistung an Vorsorgenehmende, welche verheiratet sind oder in eingetragener Partnerschaft leben.

### **Art. 354 Ziff. 5 lit. d**

Der Rekurs ist zulässig:

5. gegen Verfügungen im summarischen Verfahren, ausgenommen:
  - d) gegen Verfügungen über Eheschutzmassnahmen und Massnahmen zum Schutz der eingetragenen Partnerschaft;

#### 4. Strafprozessordnung vom 15. Dezember 1986

##### **Art. 25 lit. b**

Ein Richter ist von der Ausübung seiner amtlichen Funktionen ausgeschlossen und hat von Gesetzes wegen den Ausstand zu wahren,

- b) wenn er mit dem Beschuldigten oder Geschädigten verheiratet, verlobt, durch eingetragene Partnerschaft verbunden, bis im vierten Grade im Sinne von Art. 20 ZGB verwandt oder bis im dritten Grade im Sinne von Art. 21 ZGB verschwägert ist oder war, oder wenn sein Ehegatte oder eingetragener Partner mit dem Beschuldigten oder Geschädigten bis im zweiten Grade verschwägert ist oder war,

##### **Art. 112**

<sup>1</sup> Das Zeugnis können verweigern:

- a) wer mit der beschuldigten Person verheiratet oder verlobt ist, mit ihr eine eingetragene Partnerschaft führt, oder in einer anderen Form mit ihr ständig zusammenlebt,

b)-e) *unverändert*

<sup>2</sup> Das Zeugnisverweigerungsrecht nach Abs. 1 lit. a und lit. b besteht fort, wenn die Ehe oder die eingetragene Partnerschaft aufgelöst wird.

#### 5. Gesetz über die direkten Steuern vom 20. März 2000

##### **Art. 3b**

Personen in eingetragener Partnerschaft

Die Stellung eingetragener Partnerinnen oder Partner entspricht in diesem Gesetz sowie in der Vollzugsverordnung derjenigen von Ehegatten. Dies gilt auch bezüglich der Unterhaltsbeiträge während des Bestehens der eingetragenen Partnerschaft sowie der Unterhaltsbeiträge und der vermögensrechtlichen Auseinandersetzung bei Getrenntleben und Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft.

##### **Art. 126 Abs. 1 lit. b**

<sup>1</sup> Wer beim Vollzug dieses Gesetzes in einer Sache zu entscheiden oder an einer Verfügung oder Entscheidung in massgeblicher Stellung mitzuwirken hat, ist verpflichtet, in Ausstand zu treten, wenn er bzw. sie:

- b) mit einer Partei in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder verschwägert oder durch Ehe, Verlobung oder eingetragene Partnerschaft verbunden ist;

6. *Gesetz über die Erbschafts- und Schenkungssteuer vom 13. Dezember 1976*

**Art. 3 Abs. 1 lit. f**

<sup>1</sup> Von der Erbschafts- und Schenkungssteuer sind befreit:

- f) die Ehegatten, die eingetragenen Partner sowie die Nachkommen, Adoptiv- und Stiefkinder. Den Nachkommen gleichgestellt sind Pflegekinder, sofern das Pflegeverhältnis mindestens zwei Jahre ununterbrochen gedauert hat.

**Art. 13**

<sup>1</sup> Der Vorerbe versteuert beim Anfall nach seinem Verwandtschaftsgrad zum Erblasser den kapitalisierten Ertrag des Nachlasses.

<sup>2</sup> Der Vorerbe entrichtet beim Anfall nach seinem Verwandtschaftsgrad zum Erblasser die ordentliche Steuer, sofern der Nacherbe auf den Überrest gesetzt ist.

<sup>3</sup> Erwirbt der Vorerbe zufolge Wegfalls des Nacherben den Nachlass endgültig, so entrichtet er hierfür die ordentliche Steuer.

<sup>4</sup> Der Nacherbe versteuert beim Anfall die Steuer nach seinem Verwandtschaftsgrad zum Erblasser.

7. *Gesundheitsgesetz vom 19. Oktober 1970*

**Art. 30d Abs. 3**

<sup>3</sup> Drittpersonen darf nur mit Zustimmung des Patienten Einsicht in die Krankengeschichte oder Auskunft über seinen Gesundheitszustand gewährt werden. Diese Zustimmung wird beim Ehegatten, beim eingetragenen Partner oder Lebenspartner und in Notfällen auch bei den nächsten Angehörigen vermutet, wenn sich der Patient nicht anderweitig geäußert hat oder sich aus den Umständen etwas anderes ergibt.

8. *Gesetz über Familien- und Sozialzulagen vom 21. Juni 1999*

**Art. 14 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 4**

<sup>1</sup> Anspruch auf Familienzulagen gemäss Art. 2 und 3 haben Selbständigerwerbende in nichtlandwirtschaftlichen Berufen, die im Kanton Schaffhausen ihren Wohn- und Geschäftssitz haben und deren steuerpflichtiges Einkommen bei Alleinstehenden 45'000 Franken und bei verheirateten oder in eingetragener Partnerschaft lebenden Personen 60'000 Franken im Jahr nicht übersteigt.

<sup>2</sup> Übersteigt das steuerpflichtige Vermögen von Selbständigerwerbenden bei Alleinstehenden 200'000 Franken und bei verheirateten oder in eingetragener Partnerschaft lebenden Personen 300'000 Franken, entfällt der Anspruch.

<sup>4</sup> Anspruch auf Familienzulage gemäss Art. 2 und 3 haben Nichterwerbstätige, die seit mindestens einem Jahr Wohnsitz im Kanton Schaffhausen haben und deren steuerpflichtiges Vermögen bei Alleinstehenden 200'000 Franken und bei verheirateten oder in eingetragener Partnerschaft lebenden Personen 300'000 Franken nicht übersteigt.

## *9. Arbeitslosenhilfegesetz vom 17. Februar 1997*

### **Art. 6 Abs. 6**

<sup>6</sup> Der Regierungsrat bestimmt die für die Anspruchsberechtigung massgeblichen Einkommens- und Vermögensgrenzen, die Voraussetzungen für den Bezug, den Zuschlag für Kinder- und Ausbildungszulagen, die Anrechnung von Ersatzeinkommen und Stipendien, den Anspruch bei Krankheit, Unfall und Mutterschaft, die Rahmenfristen sowie das Verfahren. Bei der Festlegung der wirtschaftlich bescheidenen Verhältnisse werden die Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Ehe- oder Lebenspartnerin oder des Ehe- oder Lebenspartners mitberücksichtigt. Dies gilt auch bei eingetragener Partnerschaft.

## **II.**

Übergangs-  
bestimmungen

Die Gemeinden passen ihre Erlasse im Hinblick auf den neuen Personenstand an.

In-Kraft-Treten

<sup>1</sup> Dieses Gesetz untersteht dem Referendum.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat bestimmt das In-Kraft-Treten.

<sup>3</sup> Das Gesetz ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen,

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

Die Sekretärin:



**Dekret über** Anhang 3  
**den Vollzug des Krankenversicherungsgesetzes**

Änderung vom .....

---

*Der Kantonsrat Schaffhausen*

*beschliesst als Dekret:*

**I.**

Das Dekret über den Vollzug des Krankenversicherungsgesetzes vom 10. Juni 1996 wird wie folgt geändert:

**§ 12 Abs. 1 lit. a**

<sup>1</sup> Als anrechenbares Einkommen gilt das Reineinkommen nach kantonalem Steuerrecht, korrigiert um die nachfolgenden Elemente:

- a) Grund-Abzug von Fr. 7'500.-- bei gemeinsam besteuerten Ehepaaren und in eingetragener Partnerschaft lebenden Personen bzw. Fr. 6'000.-- bei den übrigen Haushalten;

**II.**

<sup>1</sup> Dieser Beschluss tritt zusammen mit dem Gesetz über die Einführung des Partnerschaftsgesetzes vom ..... in Kraft.

<sup>2</sup> Er ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen,

Im Namen des Kantonsrates  
Der Präsident:

Die Sekretärin: